

## **P R O T O K O L L**

### **der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025 in der Mehrzweckhalle in Dorf**

---

**Anwesend:** 91 Stimmberechtigte  
Frau Tina Schaffner, Andelfinger Zeitung  
Herr Roland Müller, Schaffhauser Nachrichten

**Vorsitz:** Patric Eisele, Gemeindepräsident

#### **Traktanden:**

1. Finanzen: Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf
2. Gemeindestrassen: Genehmigung des Bruttokredites von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse inkl. Sanierung der Werkleitungen (Wasser- und Kanalisationsleitungen)
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes
4. Ortsplanung: Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen» von Heinrich Kindhauser und Unterstützern vom 23. Oktober 2024
5. Mitteilungen

#### **Begrüssung**

Gemeindepräsident Patric Eisele begrüsst die Anwesenden zur Versammlung in der Mehrzweckhalle in Dorf. Er heisst auch die PressevertreterInnen Frau Tina Schaffner und Herr Roland Müller, sowie VertreterInnen der Schulbehörde Flaachtal herzlich willkommen.

Im Weiteren begrüsst der Gemeindepräsident Patric Eisele den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission Erwin Noser.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele teilt mit, dass bei den Frühjahrsversammlungen jeweils die neuen Bürgerinnen und Bürger von Dorf offiziell begrüsst werden. In diesem Jahr wurden 7 Personen angeschrieben mit der Einladung, sich nach einer über 10-jährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde einbürgern zu lassen. Herr Johann Blatter, die Familie Zihlmann und die Familie Schoch haben sich entschieden, das Bürgerrecht der Gemeinde Dorf anzunehmen und alle sind an der heutigen Gemeindeversammlung anwesend. Patric Eisele bittet alle noch vorne und überreicht ihnen die Bürgerrechtsurkunde.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele eröffnet danach formell die Gemeindeversammlung und stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Versammlung fristgerecht erfolgt ist. Die Akten und das Stimmregister sind in der Gemeindekanzlei nach den gesetzlichen Vorschriften aufgelegt. Für die heutigen Geschäfte ist den Stimmberechtigten eine Weisung zugestellt worden. Die detaillierten Unterlagen konnten im Internet auf der Webpage heruntergeladen, oder auf der Kanzlei bestellt und/oder abgeholt werden.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Urs K. Weilenmann
- Christoph Meier

Insgesamt sind 91 Stimmberechtigte anwesend. Der Gemeindepräsident Patric Eisele hält fest, dass 7 nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert die Stimmberechtigten, dass eine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen ist. Die Anfrage von Andreas Schlegel hat thematisch einen Zusammenhang mit der Einzelinitiative zur Windenergie. Der Gemeindepräsident Patric Eisele stellt den Antrag, dass die Traktandenliste geändert wird.

#### Ordnungsantrag

Er beantragt, dass das Traktandum «Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes» vor dem Traktandum «Ortsplanung: Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen» von Heinrich Kindhauser und Unterstützern vom 23. Oktober 2024» behandelt wird.

#### Abstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen der Änderung der Traktandenliste grossmehrheitlich zu.

Patric Eisele macht noch darauf aufmerksam, dass, falls jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Führung der Gemeindeversammlung nicht einverstanden sein sollte, dies sofort anmelden soll. Auch bittet er die Anwesenden bei Wortmeldungen, sich mit Namen und Vorname zuhanden des Protokolls vorzustellen.

### **1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf**

#### Weisung

Die Jahresrechnung 2024 zeigt folgenden Abschluss:

#### 1. Erfolgsrechnung

|                   |     |                     |
|-------------------|-----|---------------------|
| Total Aufwand     | CHF | 3'167'365.32        |
| Total Ertrag      | CHF | <u>4'043'461.07</u> |
| Ertragsüberschuss | CHF | 876'095.75          |
|                   |     | =====               |

#### **2. Investitionen im Verwaltungsvermögen**

##### **a) Nettoinvestitionen**

|                                        |     |                  |
|----------------------------------------|-----|------------------|
| Total Ausgaben                         | CHF | 724'679.19       |
| Total Einnahmen                        | CHF | <u>71'495.44</u> |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | CHF | 653'183.75       |
|                                        |     | =====            |

### 3. Investitionen Finanzvermögen

|                                   |     |             |
|-----------------------------------|-----|-------------|
| Total Ausgaben                    | CHF | 0.00        |
| Total Einnahmen                   | CHF | <u>0.00</u> |
| Nettoinvestitionen Finanzvermögen | CHF | 0.00        |
|                                   |     | =====       |

#### b) Finanzierung I

|                                              |     |                   |
|----------------------------------------------|-----|-------------------|
| + Ertragsüberschuss                          | CHF | 876'095.75        |
| + Abschreibung Verwaltungsvermögen           | CHF | 314'881.62        |
| + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung  | CHF | 13'409.21         |
| - Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierung | CHF | <u>71'383.75</u>  |
| Selbstfinanzierung                           | CHF | 1'133'002.83      |
| - Nettoinvestitionen                         | CHF | <u>653'183.75</u> |
| Finanzierungsüberschuss I                    | CHF | 479'819.08        |
|                                              |     | =====             |

### 4. Bilanzübersicht

|                     |     |                       |
|---------------------|-----|-----------------------|
| Finanzvermögen      | CHF | 5'234'842.51          |
| Verwaltungsvermögen | CHF | 3'760'759.28          |
| - Fremdkapital      | CHF | <u>- 1'301'322.60</u> |
| Eigenkapital        | CHF | 7'694'279.19          |
|                     |     | =====                 |

In der Jahresrechnung 2024 werden die genauen Erläuterungen und Änderungen zum Budget explizit aufgeführt.

#### 1. ERFOLGSRECHNUNG

Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2024 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 876'095.75 abschliessen, was CHF 540'395.75 über dem budgetierten Ertragsüberschuss liegt.

Die besonderen Ausgabensteigerungen ergaben sich in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Soziale Sicherheit und der Volkswirtschaft. Im Gegenzug wurden tiefere Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Finanzen/Steuern getätigt. Auf der Ertragsseite zeigen vor allem die Bereiche Allgemeine Verwaltung und Soziale Sicherheit einen besonderen Ertragsanstieg sowie der Fiskalertrag (u.a. Gemeindesteuern und Grundstückgewinnsteuern) ist um CHF 295'398 höher als budgetiert.

#### 2. INVESTITIONSRECHNUNG

Die Nettoinvestitionen von CHF 653'183.75 fielen im Rechnungsjahr 2024 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 840'000.00) vorgesehen. Im Budget 2024 war die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf den Gemeindeligenschaften geplant.

Das Bewilligungsverfahren verzögert die Realisierungsarbeiten. Die Sanierungsarbeiten an der unteren Buolistrasse sind abgeschlossen, jedoch liegen noch nicht alle Schlussrechnungen vor. Die Arbeiten für die Schulwegsicherheit konnte bereits im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

### Annahmeempfehlungen

Die Firma baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, hat am 2./3. April 2025 die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2024 durchgeführt. Es liegt ein umfassender Bericht gemäss § 34 f Abs. 1 VHG (Verordnung über den Gemeindehaushalt) sowie ein Kurzbericht über diese Prüfung vor. Die unterzeichneten Revisoren empfehlen dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025, die vorliegende Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf an seiner Sitzung vom 17. März 2025 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025, die Jahresrechnung 2024 ebenfalls zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf hat die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf an ihrer Sitzung vom 29. April 2025 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025, die Jahresrechnung 2024 ebenfalls zu genehmigen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf. Ferner werden die Feststellungen und Zielsetzungen des Finanzplans vorgestellt.

Finanzvorstand Jannick Bardy ist zuständig für die Vorstellung dieses Geschäftes. Dieser zeigt anhand einer Präsentation die wichtigsten Zahlen und gibt Erklärungen und Begründungen zur Jahresrechnung 2024 ab.

Die Erfolgsrechnung 2024 zeigt folgenden **Abschluss**:

## Erfolgsrechnung 2024

| Aufwand                       |             | Ertrag ohne ordentliche Steuern |             |
|-------------------------------|-------------|---------------------------------|-------------|
| 3'167'365                     | (2'984'870) | 4'043'461                       | (3'279'944) |
|                               |             | Ertragsüberschuss               |             |
|                               |             | 876'096                         | (295'073)   |
| Steuereinnahmen               |             |                                 |             |
| Ordentliche Steuern 39% (44%) |             | 864'467                         | (891'859)   |
| Zuführung ins Eigenkapital    |             | Entnahme aus Eigenkapital       |             |
| 876'096                       | (295'073)   | -                               | (-)         |
| JR 2024                       | (JR 2023)   |                                 |             |

Finanzvorstand Jannick Bardy verweist noch auf die Abschreibungen sowie auf die Zahlen des Finanzausgleichs.

| Abschreibungen |           |                            |  |
|----------------|-----------|----------------------------|--|
| 314'882        | (250'334) | Ordentliche Abschreibungen |  |
| -              | (-)       | Zusätzliche Abschreibungen |  |
| 314'882        | (250'334) | Total                      |  |

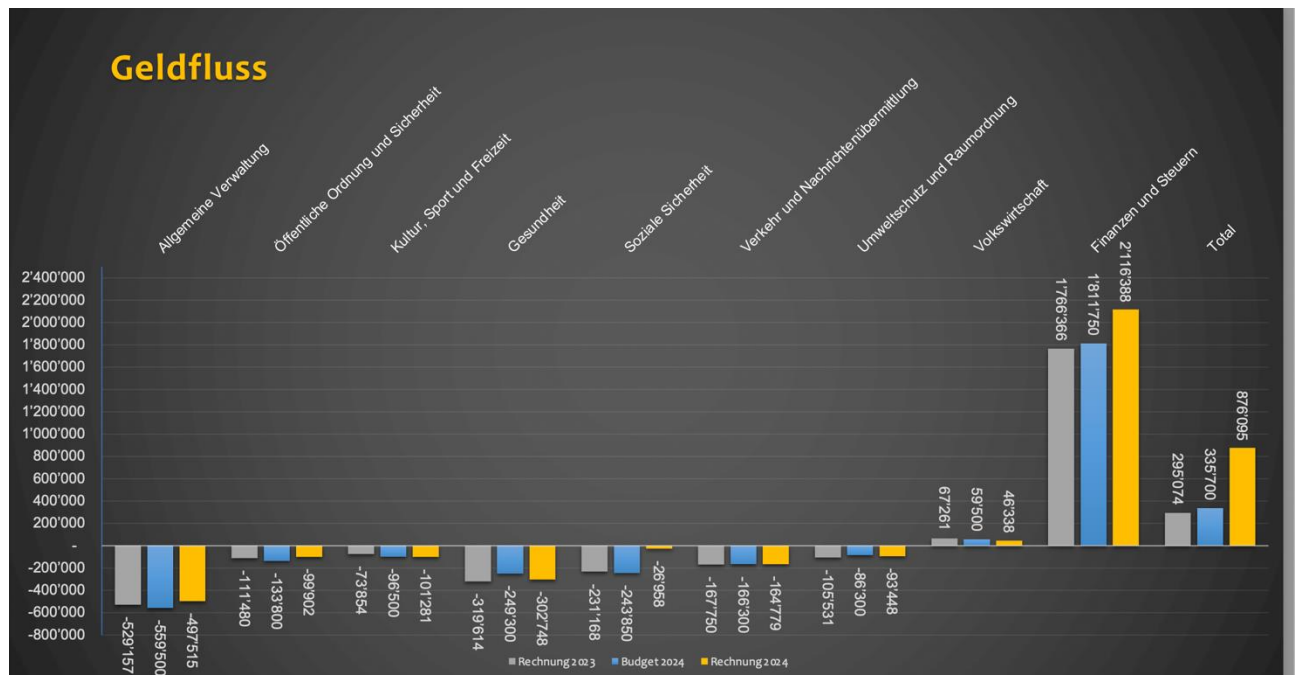
  

| Finanzausgleich |             |               |                                                                                                                              |
|-----------------|-------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 513'847         | (552'468)   | Aufwand       | Schulgemeinde Flaachthal                                                                                                     |
| 989'501         | (1'048'827) | Ertrag        | Ausgleichsbeiträge Kanton<br>Ressourcenausgleichsbeiträge und<br>Geografisch-topografische<br>Sonderlastenausgleichsbeiträge |
| 475'654         | (496'359)   | Nettoergebnis |                                                                                                                              |

|         |           |
|---------|-----------|
| JR 2024 | (JR 2023) |
|---------|-----------|

Anhand einer Folie zeigt der Finanzvorstand noch den Geldfluss der Jahresrechnung 2024 und erläutert detailliert einige Posten, respektive Abweichungen zum Budget 2024.



Die Politische Gemeinde kann die Jahresrechnung 2024 dank höheren Erträgen sowie geringeren Aufwänden mit einem Ertragsüberschuss von CHF 876'095.75 abschliessen, was CHF 295'398.00 über dem budgetierten Ertragsüberschuss liegt.

Vor allem Mehraufwände im Bereich Gesundheit (Pflegefinanzierung) führen zu grösseren Abweichungen im Vergleich zum Budget, können aber mit unerwarteten Mehrerträgen im Bereich Finanzen und Steuern (u.a. Fiskalertrag und Grundstückgewinnsteuern) ausgeglichen werden.

Danach nimmt Jannick Bardy Bezug auf die Investitionsrechnung 2024, zeigt die wichtigsten Posten auf und erläutert diese kurz.

# Investitionsrechnung 2024

JR 2024

(Budget 2024)

| Investitionen 2024 |           |                                                                 |
|--------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| 232'917.70         | (285'000) | Untere Buolistrasse (noch nicht alle Schlussrechnungen eingeg.) |
| 226'485.10         | (215'000) | Ab-/Wasser Untere Boulistrasse                                  |
| 68'144.35          | (65'000)  | Unterflurcontainer Entsorgung (Budgetiert im 2023)              |
| 13'237.65          | (20'000)  | Revision Bau- und Zonenordnung                                  |
| ...                | ...       |                                                                 |

| Investitionseinnahmen 2024 |           |                                                                      |
|----------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|
| 71'495.44                  | (160'000) | «Einnahmen» (Umwandlung Zweckverband: Beteiligung $\pm$ Rückzahlung) |

|                   |           |                                      |
|-------------------|-----------|--------------------------------------|
| Total: 653'183.75 | (840'000) | Nettoinvestition Verwaltungsvermögen |
|-------------------|-----------|--------------------------------------|

Die Nettoinvestitionen von CHF 653'495.44 fielen im Rechnungsjahr 2024 wesentlich tiefer aus als im Budget (CHF 840'000.00) vorgesehen. Betr. Sanierung Untere Buolistrasse wurden im Jahr 2024 noch Ausgaben von CHF 232'917.70 (Budget: CHF 285'000.00) getätigt. Im Weiteren wurde das Projekt Unterflurcontainer auch erst im Jahre 2024 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Revision der Bau- und Zonenordnung wurden Ausgaben von CHF 13'237.65 getätigt.

Anhand einiger Folien erklärt der Finanzvorstand die Finanzkennzahlen, den Vergleich Budget/Fipla/Rechnung für den Gesamthaushalt 2024 sowie den Finanzplan 2020 - 2024 der Politischen Gemeinde Dorf.

## Finanzkennzahlen

|                                                                                                                              | Rechnung<br>2024 | Budget<br>2024 | Rechnung<br>2023 | Richtwerte                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl Einwohner                                                                                                             | 727              | 750            | 721              |                                                                                                                                                                                     |
| Steuerfuss                                                                                                                   | 39%              | 39%            | 44%              |                                                                                                                                                                                     |
| Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)                                                                                | 2'981            | 2'532          | 2'741            |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Selbstfinanzierungsgrad</b>                                                                                               | 173%             | 72%            | 126%             | > 100 % ideal<br>80 - 100 % gut bis vertretbar<br>50 - 80 % problematisch<br>< 50 % ungenügend                                                                                      |
| Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.                                               |                  |                |                  |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Zinsbelastungsanteil</b>                                                                                                  | 0%               | 0%             | 0%               | 0 - 4 % gut<br>4 - 9 % genügend<br>> 9 % schlecht                                                                                                                                   |
| Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.                                               |                  |                |                  |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Nettoverschuldungsquotient</b>                                                                                            | -455%            | 0%             | -387%            | < 100 % gut<br>100 - 150 % genügend<br>> 150 % schlecht                                                                                                                             |
| Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. |                  |                |                  |                                                                                                                                                                                     |
| <b>Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner</b>                                                                           | -5'411           | 0              | -4'789           | < 0 Fr. Nettovermögen<br>1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung<br>1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung<br>2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung<br>> 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung |
| Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.                                                                       |                  |                |                  |                                                                                                                                                                                     |

## Geldflussrechnung 2024 (1'000 Fr.)

### Gesamthaushalt

#### I. Betriebliche Tätigkeit

|                                         | 2024     |        |        | Rg. 2024 vs. |        |
|-----------------------------------------|----------|--------|--------|--------------|--------|
|                                         | Rechnung | Fipla  | Budget | Fipla        | Budget |
| Nettokosten Gemeinde                    | -1'063   | -1'101 | -1'307 | 38           | 244    |
| Nettokosten Finanzen und Steuern        | -246     | -196   | -229   | -49          | -17    |
| Total Aufwand (netto)                   | -1'309   | -1'297 | -1'535 | -12          | 227    |
| Direkte Gemeindesteuern                 | 872      | 788    | 775    | 84           | 97     |
| Grundstückgewinnsteuer                  | 749      | 750    | 550    | -1           | 199    |
| Direkter Finanzausgleich                | 476      | 476    | 476    | -0           | 0      |
| Buchgewinne, Aufwertungen, Abgrenzungen | 88       | 70     | 70     | 18           | 18     |
| Total Ertrag (netto)                    | 2'185    | 2'084  | 1'871  | 101          | 314    |
| Ergebnis Erfolgsrechnung                | 876      | 787    | 336    | 89           | 541    |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen      | 315      | 250    | 297    | 65           | 18     |
| EK-Fonds, Aufwertungen VV, Ao A/E       | -57      | -11    | -25    | -46          | -32    |
| Selbstfinanzierung                      | 1'134    | 1'026  | 607    | 108          | 527    |
| Überträge in Investitionsbereich        | -        | -      | -      | -            | -      |
| Veränderung Übriges Finanzvermögen      | -59      | -      | -      | -59          | -59    |
| Veränderung Übriges Fremdkapital        | -398     | -      | -      | -398         | -398   |
| Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit   | 677      | 1'026  | 607    | -349         | 70     |

- 1) Saldosicht d.h. + = Mittelzufluss (Cash in), - = Mittelabfluss (Cash out)  
2) inkl. Spezialfinanzierungen  
3) inkl. WB Anlagen Finanzvermögen  
4) TA, TP, Rückstellungen etc.  
5) inkl. kurzfristiger Bereich

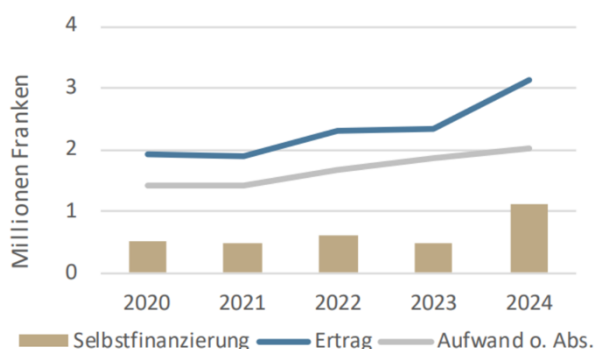
06.06.2025

Gemeindeversammlung Juni 2025

## Die vergangenen Jahre (2020 - 2024)

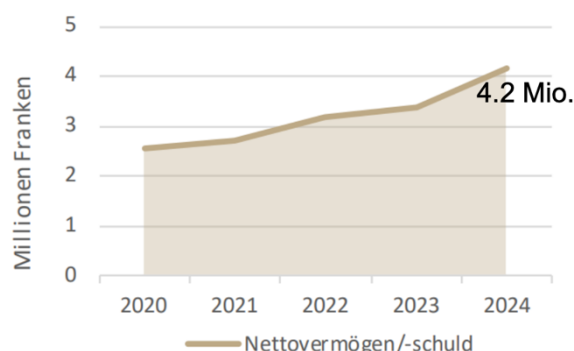
### Erfolgsrechnung

#### Steuerhaushalt



### Nettovermögen

#### Steuerhaushalt



Finanzvorstand Jannick Bardy erkundigt sich, ob jemand aus der Versammlung noch Fragen zur Jahresrechnung 2023 hat. Dies ist nicht der Fall.

### Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindepräsident gibt nun dem Vertreter der RPK, Erwin Noser, das Wort. Dieser sagt, dass die Rechnungsprüfungskommission Dorf die Rechnung 2024 geprüft hat, und dass die offenen Punkte von Mirjam Walder und Jannick Bardy kompetent beantwortet wurden. Erwin Noser dankt den beiden wie auch dem gesamten Gemeinderat für die sehr gute Zusammenarbeit und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf zu genehmigen.

Es wird darauf verzichtet, den Abschied der RPK vorzulesen.

### Diskussion:

Es findet keine Diskussion statt.

### Abstimmung:

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf wird einstimmig bei 0 Nein-Stimmen und bei 0 Enthaltungen genehmigt.

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung

### **b e s c h l i e s s t**

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf wird genehmigt.

\*\*\*\*\*

2. **Gemeindestrassen: Genehmigung des Bruttokredites von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse inkl. Sanierung der Werkleitungen (Wasser- und Kanalisationsleitungen)**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung des Bruttokredites von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### Weisung

Die Gemeinde Dorf beabsichtigt die Strehlgasse im Siedlungsgebiet zu sanieren. Der Strassenzustand wurde durch die spezialisierte Firma Stradatech im Jahr 2024 beurteilt und eingeschätzt. Aus technischer Sicht sind aufgrund des jetzigen Strassenzustandes Massnahmen am Belag sowie an den Abschlüssen erforderlich. Dies macht aus Sicht Werterhalt Sinn.

Die bestehende Wasserversorgungsleitung, im östlichen Bereich, mit DN 100 weist gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt GWP von 2019 eine ungenügende Nennweite auf. Aufgrund ihres Alters von ca. 100 Jahren hat sie ihre Lebenserwartung erreicht und wird ersetzt. Ein Ersatz der Hauptleitung DN 125, im westlichen Bereich, ist aus fachlicher Sicht noch nicht notwendig.

Die bestehende Regenabwasserleitung im östlichen Bereich ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Der Gemeinderat Dorf beauftragte die Ingesa AG mit der Erstellung eines Bauprojektes zur Sanierung des besagten Abschnittes Strehlgasse.

Mit Datum vom 14. März 2025 liegt der Technische Bericht zur Sanierung Strehlgasse (Werkleitungs- und Strassenbau) sowie der Kostenvoranschlag des Projektes und die Situationspläne Mst. 1:200 von der Firma Ingesa AG vor.

## 1.1 Strasse

### 1.1.1 Strassenzustand

Die Quartierstrasse «Strehlgasse» wurde durch eine auf die Untersuchung von Strassen spezialisierte Firma (Stradatech) untersucht und beurteilt. Sie schlägt aufgrund des Belagszustandes (Ausgemagerte Oberfläche mit Kornausbrüchen und Rissen) vor, den Belag zu sanieren. Damit kann der langfristige Werterhalt gewährleistet werden. Die vorhandenen Randabschlüsse sind zudem zum grossen Teil in einem schlechteren Zustand und gewährleisten den Schutz des Strassenoberbaus nicht mehr. Mit dem Ersatz der Abschlüsse kann die Aufgabe der Oberflächenwasserführung wieder gewährleistet werden.

### 1.1.2 Untersuchung Belagsaufbau

Im September 2024 wurden an 3 Stellen von der Consultest AG Winterthur, Bohrkerne des Belages entnommen. Die Stärken der Belagsschichten sind mit ca. 79 bis 89 mm ungenügend. Die Untersuchung der Proben auf die schädlichen Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zeigen bei einer Probeentnahme im östlichen Bereich (BK3) eine hohe Konzentration von 1400 mg/kg im Asphalt. Dieser muss gemäss Richtlinie auf eine Deponie Typ E entsorgt werden. Der Ausbauasphalt im westlichen Bereich (BK1 und S2) zeigen eine sehr geringe Konzentration von 13 und 14 mg/kg im Asphalt und können somit gemäss Richtlinie ohne Vorbehalt als Sekundärbaustoff weiterverwertet werden.

Im Zusammenhang mit den Belagsuntersuchungen wurden bei S2 auch die Foundationsschicht untersucht. Die Stärken ist mit min. 50 cm ausreichend dimensioniert, die Korngrössenverteilung entspricht der Norm. Anhand des Schadensbildes der Oberfläche, muss die Foundation beim Bau vor Ort neu beurteilt werden. Man kann davon ausgehen, dass der östliche Bereich der Foundation (Ersatz der Wasserleitung und Regenabwasserleitung) komplett ersetzt werden muss.

## 1.2 Strassensanierung

### 1.2.1 Geometrie

Die Strassenbreiten und Höhenverhältnisse bleiben aufgrund der Randbedingungen (Vorplätze etc.) bestehen. Kleinere Höhenanpassungen sind jedoch zum Ausgleich der Setzungen und der Wasserführung notwendig. An der Geometrie der Strasse wird nichts verändert.

### 1.2.2 Normalprofil

Die Strasse weist hauptsächlich ein einseitiges Quergefälle auf. Die Strassenbreiten sind aufgrund der bestehenden Ränder gegeben. Sowohl die Strassenbreiten wie auch das Quergefälle werden beibehalten.

### 1.2.3 Randabschlüsse

Die Randabschlüsse der Gemeindestrasse «Strehlgasse» im Perimeter sind mehrheitlich in einem schlechten Zustand, sie werden mit der Sanierung ersetzt.

- Bundsteine (Schalenstein Typ 12 gestockt)
- Bord- und Wasserstein (Schalensteine Typ 12 gestockt) gestürzt

Der Verlauf der projektierten Strasse folgt weitgehend dem heutigen Terrain. Leichte vertikale Abweichungen sind möglich.

#### 1.2.4 Belag

Der Strassenbelag wurde durch die, auf Strassenzustandsuntersuchung spezialisierte Firma Stradatech, im Jahr 2024 beurteilt und eingeschätzt. Aus technischer Sicht sind aufgrund des jetzigen Strassenzustandes Massnahmen am Belag erforderlich. Der Strassenbelag weist lokal Risse und Belagsflicke auf. Gemäss den Belagsuntersuchungen sind die heutigen Belagsstärken mit 79 bis 89 mm leicht ungenügend dimensioniert. Aufgrund der geplanten Sanierung (im östlichen Bereich) wird der gesamte Belag ersetzt und in der notwendigen Stärke wieder eingebaut. Im westlichen Bereich wird nur der Deckbelag abgefräst und erneuert.

Projektierte Oberbau (Teil Ost):

|                    |                        | Strassenaufbau |
|--------------------|------------------------|----------------|
| Material           | Typ                    | Stärke         |
| Belag              | AC 8 N                 | 3.0 cm         |
| Tragschicht        | AC T 22 N              | 7.0 cm         |
| Fundationsschicht* | Bestehende Kiesgemisch | 40.0 cm        |
| Total              |                        | 50.0 cm        |

\* Wo notwendig: Ersatz durch ungebundenes Gemisch 0/45

Projektierte Oberbau (Teil West):

|                    |                        | Strassenaufbau |
|--------------------|------------------------|----------------|
| Material           | Typ                    | Stärke         |
| Belag              | AC 8 N                 | 3.0 cm         |
| Tragschicht        | AC T 22 N              | 7.0 cm         |
| Fundationsschicht* | Bestehende Kiesgemisch | 40.0 cm        |
| Total              |                        | 50.0 cm        |

## 2 Werkleitungen

### 2.1 Wasser

#### 2.1.1 Zustand

Die bestehende Wasserversorgungsleitung (Guss 125) im westlichen Teil wurde im Jahre 1989 erneuert und kann so, aufgrund Ihres Alters belassen werden. Im östlichen Teil besteht eine viel ältere Leitung DN 100 aus den Anfängen der Wasserversorgung in der Gemeinde Dorf, welche ersetzt werden muss. Aus Sicht des Werterhalts ist das auch sinnvoll. Ein weiterer Grund ist der zu kleine Durchmesser der östlichen Leitung. Neu ist gemäss dem generellen Wasserversorgungsprojekt eine Leitung DN 125 vorgesehen.

## 2.2 Abwasser

### 2.2.1 Zustand Regenwasserleitung / Misch- und Regenabwasser

Im Zuge des Strassenprojektes werden keine Sanierungsmassnahmen an den Mischabwasserkanälen ausgeführt. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Unterhalts in Angriff genommen.

Die Kanal-TV Aufnahmen vom Januar 2024 zeigen auf, dass die Regenabwasserleitung im östlichen Bereich in einem sehr schlechten Zustand ist. Sie muss im Rahmen dieses Projektes ersetzt werden.

Bei der Regenwasserleitung im westlichen Bereich besteht kein nennenswerter Sanierungsbedarf.

### 2.2.2 Strassenentwässerung

Die bestehende Strassenentwässerung ist für das Ableiten des anfallenden Oberflächenabwassers grundsätzlich ausreichend dimensioniert, sodass keine zusätzlichen Schlammfänge (SF) erforderlich sind. An den bestehenden Schlammfängen werden die alten Schachtdeckel durch neue, hochziehbare Schachtabdeckungen ersetzt. Zudem werden im östlichen Bereich die kompletten Schlammfänge ersetzt und die Ableitungen an die neue Regenwasserleitung angehängt. Die Standorte der Schächte bleiben unverändert.

## 2.3 Werke

### 2.3.1 Öffentliche Beleuchtung

Die EKZ hat das neue Beleuchtungskonzept vorgestellt. Insgesamt ist ein Ersatz- oder Neubau von 8 Kandelaber vorgesehen. Die Kosten für den Ausbau der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde Dorf und sind in dem Kostenvoranschlag eingerechnet. Vorgesehen ist die Installation von Beleuchtungskörpern mit energieeffizienter LED Technologie.

### 2.3.2 Stromversorgung

Die EKZ wird ihr Leitungsnetz im Zusammenhang mit den anfallenden Bauarbeiten ebenfalls mit ausbauen, so werden beidseits Synergien genutzt.

### 2.3.3 Swisscom / Cabelex

Die Swisscom / Cabelex möchte im Perimeter die Schachtdeckel erneuern. Im östlichen Teil wird das Leitungsnetz ausgebaut.

### 2.3.4 Sunrise

Es besteht kein Ausbaubedarf.

## 4. Terminprogramm

Für die Sanierung der Strehlgasse sind folgende Termine vorgesehen:

- Abgabe Bauprojekt an Gemeinderat 14. März 2025
- Projektgenehmigung durch den Gemeinderat: 7. April 2025
- Submission der Bauarbeiten April / Mai 2025
- Gemeindeversammlung 6. Juni 2025
- Realisierung der Bauarbeiten ab ca. August 2025

### Kostenvoranschlag Sanierung Strehlgasse

Im Budget 2025 wurde in der Investitionsrechnung für die Sanierung der Strehlgasse gesamthaft der Betrag von CHF 415'000.00 eingestellt.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Punkt 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf vom 1. Januar 2019 stehen der Gemeindeversammlung die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 zu.

### Kostenzusammenstellung

| Kostenzusammenstellung Total     |                |
|----------------------------------|----------------|
| Total Strassenbau                | CHF 290'000.00 |
| Total Wasserversorgungsleitungen | CHF 100'000.00 |
| Total Regenabwasserleitungen     | CHF 130'000.00 |
| Total inkl. MwSt.                | CHF 520'000.00 |

Die Totalsanierung der Strehlgasse entspricht einer wertvermehrenden Investition und somit beträgt die Nutzungsdauer bei der Strasse 40 Jahre, Wasser und Regenabwasser 50 Jahre.

Diese geplanten Sanierungsmassnahmen sind eine Investition in die Werterhaltung der Gemeindestrassen und Werkleitungen.

### Informationen

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird darauf verzichtet, eine vollständige Weisung mit allen Unterlagen an sämtliche Haushaltungen zu verteilen. Die Unterlagen können auf der Homepage Dorf [www.dorf.ch](http://www.dorf.ch) heruntergeladen werden.

### Annahmeempfehlung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 33 vom 7. April 2025 das Bauprojekt „Sanierung Strehlgasse“ gemäss technischem Bericht und Kostenvoranschlag der Firma Ingesa AG, Andelfingen, vom 14. März 2025 verabschiedet und zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025 weitergeleitet. Er empfiehlt, die Vorlage anzunehmen.

\*\*\*\*\*

Tiefbauvorstand Cornelia Fischer ist zuständig für die Vorstellung dieses Geschäftes. Diese zeigt anhand einer Präsentation die wichtigen Gründe für die Sanierung der Gemeindestrasse „Strehlgasse“ sowie den Kostenvoranschlag.

## Gemeindestrassen: Genehmigung des Bruttokredits von CHF 520'000 für die Sanierung der Strehlgasse inkl. Sanierung der Werkleitungen

### Begründungen:

- Strehlgasse: Werterhaltung ist notwendig (Strassenbelag und –Rand Abschlüsse)
- Strassenbeleuchtung: Ersatz oder Neubau von 8 Kandelabern
- Wasserleitung: Ersatz der 100jährigen Hauptleitung im östlichen Bereich
- Wasserleitung: Erhöhung der Dimension der Leitung auf DN125 (bisher DN100)
- Ersatz der Regenwasserleitung im östlichen Bereich

### Kostenzusammenstellung / Bruttokredit:

| <b>Zusammenstellung</b>           |                    |                   |
|-----------------------------------|--------------------|-------------------|
| <b>Total Strassenbau</b>          |                    | <b>290'000.00</b> |
| <b>Total Wasserleitung</b>        |                    | <b>100'000.00</b> |
| <b>Total Regenabwasserleitung</b> |                    | <b>130'000.00</b> |
| <b>Total Strehlgasse</b>          | <b>inkl. MwSt.</b> | <b>520'000.00</b> |

Patric Eisele bedankt sich für die Präsentation und erkundigt sich, ob jemand aus der Versammlung noch Fragen hat.

### Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeindepräsident gibt nun dem Vertreter der RPK, Erwin Noser, das Wort. Dieser sagt, dass die Rechnungsprüfungskommission Dorf das Bauprojekt mit dem dazugehörenden Kostenvoranschlag geprüft hat. Die Rechnungsprüfungskommission Dorf empfiehlt den Stimmberechtigten, den Bruttokredit von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse zu genehmigen.

### Diskussion:

Markus Schurtenberger fragt an, ob die Zufahrt für die Anwohner jederzeit gewährleistet ist. Die Tiefbauvorsteherin Cornelia Fischer antwortet, dass vor der Sanierung der Strehlgasse eine Anwohner-Information vor Ort stattfinden wird. Grundsätzlich ist die Zufahrt jederzeit gewährleistet oder die kurzfristige Sperrung einzelner Hauszufahrten wird rechtzeitig angekündigt.

Es werden keine weiteren Fragen mehr gestellt.

### Abstimmung:

Der Bruttokredit von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse wird grossmehrheitlich zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung

### **b e s c h l i e s s t**

1. Der Bruttokredit von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

\*\*\*\*\*

### **3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**

Anfrage gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Andreas Schlegel, wohnhaft Chlätterstrasse 14, 8458 Dorf, hat am Donnerstag, 22. Mai 2025, per E-Mail eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz zu Händen der Gemeindeversammlung vom Freitag, 6. Juni 2025, eingereicht.

Der Wortlaut der Anfrage lautet wie folgt:

«Hiermit stelle ich folgende Anfragen an die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025:

Der Anfrage-Text soll 1:1 übernommen und vom Gemeinderat präsentiert und abgehandelt werden.

#### **1. Position des Gemeinderats zur Windkraft:**

Warum hat sich der Gemeinderat bislang gegenüber dem Kanton nicht negativ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet geäussert?

Falls der Gemeinderat sich bislang nicht gewehrt hat, auf welcher Grundlage wurde darauf verzichtet, eine definitiv ablehnende Haltung einzunehmen und diesen Standpunkt zu verteidigen?

Antrag auf Abstimmung:

Ich beantrage, dass die Gemeindeversammlung darüber abstimmt, ob der Gemeinderat beauftragt wird, sich aktiv gegen Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet einzusetzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. An der nächsten Gemeindeversammlung werden die ergriffenen Massnahmen und die Interaktionen mit dem AWEL präsentiert.

Begründung für den Antrag auf Abstimmung gegen Windkraftnutzung im Gemeindegebiet:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde wirft zahlreiche schwerwiegende Bedenken auf:

- **Ökologische Belastung:** Der Bau solcher Anlagen ist mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden und steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen – insbesondere in unserer sensiblen Umgebung.

- **Zerstörung der Wälder:** Unsere Wälder haben in den letzten Jahren massiv unter dem Borkenkäfer gelitten. Weitere Rodungen und Bodenversiegelung für Windkraftanlagen verschärfen diese Situation zusätzlich.
- **Beeinträchtigung der Naherholungsgebiete:** Die ländliche Ruhe und Erholungsmöglichkeiten für die Dorfbevölkerung werden durch Lärm, visuelle Dominanz und Bauarbeiten dauerhaft verschlechtert.
- **Unverhältnismässige Dimensionen:** Die geplanten Windräder mit einer Höhe von ca. 250 Metern sind völlig absurd und zerstören das gewachsene Landschaftsbild unserer Region nachhaltig.
- **Wertverlust von Liegenschaften:** Der dauerhafte Einfluss auf die Lebensqualität führt zu einem nachweislichen Wertverlust von Immobilien. Wer wird noch hier wohnen wollen, wenn vier 250 Meter grosse XXL-Windräder das Dorfbild dominieren, anstelle des malerischen Bilds des Schloss Goldenbergs mit dem angrenzenden Weinberg?
- **Unfaire Lastenverteilung (Dies ist explizit kein Vorwurf gegen Landwirte):** Das Zürcher Weinland ist landwirtschaftlich bedeutsam – ein Kornspeicher für den Kanton Zürich. Dadurch sind die Grundwasserressourcen durch Schadstoffe wie Chlorothalonil-Metaboliten und PFAS vielerorts bereits kontaminiert und teils kanzerogen (krebserregend). Es stellt sich die Frage, ob wir zusätzlich auch noch die Belastung der Energieproduktion für städtische Grossverbraucher tragen müssen – auf Kosten unserer Lebensqualität und unserer Umwelt.

## 2. Antrag zur Unterstützung der Volksinitiativen gegen Windkraftanlagen

Der "Verein Gegenwind Wyland Winterthur" hat folgende zwei Volksinitiativen lanciert, die sich gegen den Bau von Windkraftanlagen in unserer Region richten.

- <https://waldschutz-ja.ch/>
- <https://gemeindeschutz-ja.ch/>

Aktuell wurden bei beiden Initiativen rund 85'000 Unterschriften gesammelt, was etwa 85 % der benötigten Stimmen entspricht.

Ich beantrage über folgenden Punkt abzustimmen:

- Der Gemeinderat soll beide Initiativen offiziell unterstützen und diese regelmässig im Gemeindeblatt sowie auf der Website publizieren.

### Begründung:

- Die geplanten Windkraftanlagen betreffen die Bevölkerung direkt in ihrer Lebensqualität, ihrem Eigentum und dem Landschaftsbild der Gemeinde. Es ist im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner, transparent über diese Initiativen informiert zu werden und zu wissen, ob ihre Gemeindevertretung die Anliegen der Bevölkerung unterstützt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und die Behandlung meiner Anfragen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Schlegel“

### Formelles

Die Anfrage ist fristgerecht eingegangen.

Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher informiert, dass Andreas Schlegel die Antwort des Gemeinderates einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich erhalten hat. In der heutigen Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Andreas Schlegel kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann anschliessend beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. Der Gemeindeschreiber Harry Sprecher weist ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, Änderungsanträge zu stellen, zusätzliche Abklärungen zu verlangen, Aufträge zu erteilen oder Beschlüsse zu fassen.

### Antwort des Gemeinderates zu den Fragen

#### Einleitung

Die Anfrage von Andreas Schlegel ist thematisch eine Anfrage von allgemeinem Interesse. Der Gemeinderat Dorf beantwortet gerne die gestellten Fragen, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in einer Anfrage keine Anträge gestellt werden können. Es findet somit keine Abstimmung über die gestellten Anträge von Andreas Schlegel statt. Die Anfrage ist thematisch mit der Einzelinitiative von Heiner Kindhauser verknüpft. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Anfrage von Andreas Schlegel vor der Behandlung der Einzelinitiative zu beantworten.

Der Gemeinderat Dorf weist darauf hin, dass Anträge grundsätzlich in Form von Initiativen gemäss Art. 10 und Art. 16 Punkt 2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2019 eingereicht werden können. Der Gemeinderat erachtet es als kritisch, wenn er die Stimmberechtigten der Gemeinde über die eidgenössischen Initiativen informiert und sie auffordert, die Initiativbegehren zu unterzeichnen. Dies insbesondere auch wegen der in der Bundesverfassung garantierten Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung). Interventionen von Behörden in Abstimmungen eines übergeordneten Gemeinwesens sind nur bei besonderer Betroffenheit und unter Beachtung der Sachlichkeit, Transparenz und der Verhältnismässigkeit ausnahmsweise zulässig. Vorliegend stellt sich bereits die Frage, ob die Gemeinde Dorf besonders betroffen ist, da die Baudirektion in einem 1. Schritt 46 Gebiete eruiert hat, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen (die sogenannten Potenzialgebiete). Selbst wenn dies der Fall sein sollte, liesse sich eine Empfehlung, das Begehren zu unterschreiben, nicht mit dem Gebot der sachlichen, transparenten und verhältnismässigen Informationstätigkeit der Behörden vereinbaren.

#### **Position des Gemeinderats zur Windkraft:**

Warum hat sich der Gemeinderat bislang gegenüber dem Kanton nicht negativ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet geäussert?

Falls der Gemeinderat sich bislang nicht gewehrt hat, auf welcher Grundlage wurde darauf verzichtet, eine definitiv ablehnende Haltung einzunehmen und diesen Standpunkt zu verteidigen?

#### Antwort des Gemeinderates:

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2017 das Energiegesetz (EnG) mit einem Ja-Anteil von 58.2 % angenommen.

Am 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das neue Energiegesetz (EnerG) mit einem Ja-Anteil von 62.63 % angenommen. Die Gemeinde Dorf hat dazumal das kantonale Energiegesetz (EnerG) mit einem Ja-Anteil von 53.98 % angenommen (Stimmbeteiligung: 70.89 %, d.h. 190 Ja-Stimmen zu 162 Nein-Stimmen).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich legt dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Diese enthält die Grundsätze der Energieplanung und die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung (§ 3a Abs. 1 EnerG).

Die Energiestrategie enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die Ziele der mittel- und langfristigen Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest (§ 6 Abs. 1 EnerG). Mit der Energiestrategie 2050 hat die Bevölkerung ja gesagt zu erneuerbaren Energien und zum Ausstieg aus der Kernkraft. Zu den erneuerbaren Energien gehört neben der Biomasse und Solarenergie auch die Windenergie.

Der Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen (GPVA) und die Planungsgruppe Zürcher Weinland (ZPW) haben im September 2023 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der GPVA sowie die ZPW anerkennen die Bedeutung der Windkraft für die Zukunft der Energieversorgung in der Schweiz. Sie nehmen die Haltung der Baudirektion, wonach auch der Kanton Zürich seinen Anteil an der Gewinnung von Windenergie tragen kann zur Kenntnis.

Das vom Kanton angestrebte Dialogverfahren wird begrüsst und geschätzt. Es ermöglicht, die kommunalen Interessen und das kommunale Wissen über das Windpotenzialgebiet frühzeitig zu eruieren. Sehr begrüsst wird insbesondere, dass die Gemeinden vor einem Entscheid des Regierungsrates die Gelegenheit bekommen, Stellung zu nehmen.

Der Zeitdruck für diesen verwaltungsinternen Schritt ist allerdings sehr hoch, so dass die kommunalen Interessen und die konkreten örtlichen Verhältnisse nur summarisch dargestellt werden können. Wie nachfolgend gezeigt wird, stellen sich diverse Fragen, welche im heutigen Zeitpunkt seitens der Gemeinden nicht beantwortet werden können. Eine umfassende Auseinandersetzung mit den noch offenen Fragen ist Aufgabe der kantonalen Behörden. Diese werden zurzeit aufgearbeitet.

Entsprechend besteht die Erwartung, dass die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden, bevor im Hinblick auf die Festsetzung der Windpotenzialgebiete eine Abwägung der Interessen erfolgt.

Vorgesehen ist die Einführung eines kantonalen Planungsverfahrens für die Bewilligung von Windkraftanlagen. Dieser Vorschlag ist im Hinblick auf die rasche Genehmigung von Windkraftanlagen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings:

Beschneidung der Gemeindeautonomie: Die Mitbestimmung der kommunalen Bevölkerung auf Projektebene wäre dabei ausgeschlossen. Ob eine solche Beschneidung der Gemeindeautonomie gerechtfertigt ist, um eine nachhaltige Stromproduktion zu sichern, ist allerdings eine politische Frage. Das Kantonsparlament und möglicherweise die Gesamtbevölkerung (Referendum) des Kantons Zürich werden entscheiden, ob über die Köpfe der lokalen Bevölkerung hinweg Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Diese politischen Rahmenbedingungen und das gewählte Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.

Einbezug der lokalen Bevölkerung angebracht: Der GPVA und die ZPW erachten es im Hinblick auf einen derart krassen Eingriff in eine bundesrechtlich geschützte und wunderschöne Landschaft als nicht angebracht, ohne Einbezug der lokalen Bevölkerung zu entscheiden.

Der GPVA und die ZPW haben zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die kantonalen Behörden nicht planen, für die Erstellung von Windkraftanlagen ein Enteignungsrecht vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass den Erstellern von Windkraftanlagen keine Enteignungsrechte erteilt werden.

In diesem Zusammenhang haben Open Workshops seitens des Kanton Zürich und den Gemeinden im Kanton Zürich stattgefunden. Aus diesen Workshops sind als Resultat der vom Kanton ausgearbeiteten Grundlage mit der Qualifikation zum Windkraftgebiet mit der Raster Schutzwert und Nutzwert entstanden.

Das neue Energiegesetz muss im Einklang mit den Windkraftanlagen-Dossiers sein. Der Gemeinderat Dorf weist darauf hin, dass sich die Gemeinde hat vernehmlassen. In Sachen Windkraft diene dazu die Basis der Stellungnahme der ZPW aber auch durch all die Erkenntnisse in den vielen Aufarbeitungsstunden über die möglichen negativen Aspekte und die Antworten als Lösung dazu. Es gilt festzuhalten, dass die sachliche objektive Einschätzung zu diesem Vorhaben vorhanden ist, jedoch wird dies auf Bundesebene schlussendlich gesteuert.

Zudem hat der Gemeinderat Dorf die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig über die Windkraftanlagen in den Mitteilungsblättern und auf Crossiety informiert. Am 5. Juli 2024 hat der Gemeinderat Dorf mittels Flugblatt zur Windenergie-Online-Informationsveranstaltung für die Bevölkerung des Kantons Zürich vom 10. Juli 2024 eingeladen. An dieser Online-Veranstaltung (Live-Stream) hat der Regierungsrat Martin Neukom als Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zürich die Richtplanvorlage zur Windenergie vorgestellt. Ebenso wurde auf weitere Infoveranstaltungen im ZH Weinland hingewiesen.

Am 28. August 2024 hat der Gemeinderat Dorf mittels Flugblatt über den Kantonalen Richtplan zur Teilrevision Energie und die dazugehörige Änderung des Energiegesetzes informiert und die Bevölkerung dazu eingeladen, zu den zwei möglichen Standorten in Dorf sich vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat Dorf hat zu den zwei Vorlagen eine Stellungnahme erstellt und diese am 1. Oktober 2024 eingereicht. Die Stellungnahme hat der Gemeinderat Dorf auf der gemeindeeigenen Webseite aufgeschaltet und die Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen.

Hier der Wortlaut dazu:

Vernehmlassung der Gemeinde Dorf

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz

Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Gemeinden über die öffentliche Auflage sowie die Vernehmlassung der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans und der zugehörigen Änderung des Energiegesetzes informiert und den Gemeinderat Dorf zu einer Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinde Dorf hat diese Gelegenheit wahrgenommen.

Eine zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung trägt massgeblich zur Standort- und Lebensqualität auch im Zürcher Weinland bei. Die Energieversorgung soll deshalb gemäss regionalem Richtplan mit hoher Versorgungssicherheit und unter wirtschaftlichen Bedingungen sichergestellt werden. Dabei kommt den erneuerbaren Energien eine grosse Bedeutung zu.

### Planungsprozess

Der Kanton Zürich hat den vorliegenden Entwurf des kantonalen Richtplans und damit die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und deren Aufnahme in den kantonalen Richtplan in einem transparenten und effizienten Prozess vorangetrieben.

### Abstimmung mit regionalen Interessen

Grundsätzlich wurden regional bedeutsame Interessen (wie z.B. die Tangierung von BLN-Gebieten und/oder Einflüsse auf schützenswerte Ortsbilder, bspw. mit Eintrag im ISOS) im Rahmen der Schutz- und Nutzungsmatrix zur Ermittlung der Potenzialgebiete berücksichtigt. Intakte Ortsbilder gehören zur eigentlichen DNA des Weinlands. Ihre Erhaltung ist von übergeordnetem Interesse. Ebenfalls prägend für das Weinland sind die weitgehend unbebauten, abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsräume, die es grundsätzlich ebenfalls zu erhalten gilt.

Dazu gehört auch der Wald, der im Weinland sowohl wichtige ökologische Funktionen als auch Freizeit- und Erholungsfunktionen erfüllt. Die Gemeinde Dorf begrüsst, dass bei der Realisierung von Anlagen zur Windenergienutzung jeweils eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt wird, welche die für das Weinland wichtigen Faktoren umfassend berücksichtigt und sowohl die Einflüsse auf die nähere Umgebung als auch die Fernwirkung von Windenergieanlagen angemessen einbezieht.

Auf unserem Gemeindegebiet werden vom Kanton Zürich zwei Standorte für die Erstellung von Windturbinen vorgeschlagen.

Potenzialgebiet Nr. 5 Schwerzenberg  
Potenzialgebiet Nr. 6 Bergbuck

Die Gemeinde Dorf bestätigt die vom Kanton erarbeiteten Schutzinteressen (Siehe auch Auszug aus Windenergieplanung Kanton Zürich (Phase 2) Steckbriefe der Potenzialgebiete).

#### Finanzielle Beteiligung

Da das Weinland über eine hohe Dichte an Eignungsgebieten für Windenergie verfügt, ist es im Vergleich zum übrigen Kantonsgebiet überproportional betroffen. Mit der Realisierung von Windenergieanlagen entsteht den jeweiligen Standortgemeinden eine überkommunale Standortlast, diese müssen bei den betroffenen Gemeinden abgegolten werden. Der Ansatz, auf freiwilliger Basis entsprechende Ausgleichszahlungen leisten zu können, ist nicht ausreichend.

Die Standortgemeinde und die betroffene Region sind bei diesen Ausgleichszahlungen mittels eines geeigneten Verteilschlüssels zu berücksichtigen.

#### Änderung des kantonalen Energiegesetzes

Zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des heutigen Verfahrens wird mit der vorliegenden Änderung des kantonalen Energiegesetzes für Anlagen von nationalem sowie kantonalem Interesse ein Plangenehmigungsverfahren eingeführt. Dies wird von der Gemeinde Dorf grundsätzlich begrüsst mit folgenden zwei Hinweisen:

Gemäss dem vorgesehenen Ablauf des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens haben die Vorhabenträgerinnen bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben die Gemeinden in die Planung einzubeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden rechtzeitig über Planungen informiert sind und kommunale Interessen in die Planung einfließen können. Der Gesetzesentwurf schlägt für den Einbezug der Gemeinden zwei Varianten vor. Variante 1 sieht vor, dass die Standortgemeinden in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung nehmen können. Variante 2 sieht zusätzlich einen frühzeitigen Einbezug, eine Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme der Standortgemeinde während der Auflagefrist vor (vgl. Kapitel 2 b). Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden gebeten, sich zur Frage zu äussern, welche Variante sie bevorzugen.

Aus Sicht der Gemeinde Dorf ist es zwingend erforderlich, dass sowohl die Gemeinden als auch die Regionalplanungsverbände in den kommenden Planungsschritten bis hin zum Bau und dem Betrieb von Anlagen frühzeitig und umfassend in den Prozess mit einbezogen werden. Dementsprechend ist aus Sicht der Gemeinde Dorf die «Variante 2» mit einem umfassenden Einbezug der Regionalplanungsverbände zwecks regionaler Abstimmung zu bevorzugen.

Mit der Plangenehmigung soll das Enteignungsrecht erteilt werden, sollte ein einvernehmlicher Erwerb der für den Bau der Anlagen nötigen Flächen und Rechte nicht möglich sein. Ein einvernehmlicher Erwerb der nötigen Grundstücke und Rechte wird immer das anzustrebende Ziel sein. Enteignungen kommen daher nur als ultima ratio in Frage, wenn der für den Bau oder die Erschliessung der Anlagen nötige Landerwerb, beispielsweise für Erschliessungsstrassen, nicht einvernehmlich möglich ist.

Die Möglichkeit, bei Bedarf das Enteignungsrecht erteilen zu können, ist zur Durchsetzung des mit der Plangenehmigung verfolgten öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich.

Aus Sicht der Gemeinde Dorf muss dieser Gesetzesartikel konkretisiert werden im Sinn: Enteignungen von Landbesitz für die direkte Erstellung von Energieanlagen auf dem Grundstück ist nicht möglich (Wurde vom Bundesrat wie auch an den vom Kanton durchgeführten Informationsanlässen so bestätigt). Es geht bei diesen Enteignungen lediglich um Landbesitz, die den Zubringerdienst zu den Energieanlagen sicherstellen.

Der Gemeinderat hat sich seit Beginn dieses Prozesses aktiv informiert und das Dossier über den gesamten Kanton in Zusammenarbeit und mit Reflexion auch von Dorf aktiv wahrgenommen und bewirtschaftet. Die zuständigen Gemeinderäte haben sich mit dem Dossier auf allen Plattformen auseinandergesetzt. Das erarbeitete Dossier Windkraft ist vom Kanton entsprechend verabschiedet und aus Sicht des Gemeinderates Dorf sind Antworten und Expertisen zu den kritischen Antworten vorhanden.

#### Stellungnahme von Andreas Schlegel:

Andreas Schlegel nimmt wie folgt Stellung. Andreas Schlegel dankt dem Gemeinderat für seine Antwort. Er ist in Dorf aufgewachsen und fühlt sich hier heimisch. Er möchte, dass die Gemeinde Dorf ihren ländlichen Charakter beibehält und nicht durch Windkraftanlagen verschandelt wird. Er möchte dies so belassen.

#### Antrag auf Diskussion:

Es wird die Diskussion zu diesem Thema gewünscht. Der Gemeindepräsident führt die Abstimmung durch. Die anwesenden Stimmberechtigten wünschen grossmehrheitlich zu 0 Nein-Stimmen und bei 13 Enthaltungen, dass die Diskussion stattfindet.

#### Diskussion:

Markus Burri weist darauf hin, dass Abstimmungen richtungsweisend sind. Volksabstimmungen sind nicht Sakrosanz. Diese Woche ist viel über Tabak und Jugendliche geschrieben worden. Es ist schwierig, Einfluss zu nehmen. Selbstbestimmungsrecht ist wichtig, dass wir darüber entscheiden können, ob Windkraftanlagen realisiert werden können. Einzelne Entscheide sind zu überdenken.

Muriell Keller dankt Markus Burri für seine Worte. Sie erwähnt, dass es Mut braucht und dass es wichtig ist, dass die Bevölkerung versteht, was in Zukunft gemacht wird und dass die Bevölkerung sämtliche Informationen erhält.

Peter Schlegel sagt aus, dass er verstanden hat, Energiewende sei „vom gedankenlosen Gebrauch von Strom zu bewusstem Stromverbrauch übergehen, welcher man wirklich braucht“.

Patric Eisele bestätigt Markus Burri, dass es zahlreiche Informationen in der Antwort des Gemeinderates Dorf waren. An der heutigen Gemeindeversammlung sind diese wichtig und bilden die Grundlage für das nächste Traktandum.

\*\*\*\*\*

#### **4. Ortsplanung: Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen» von Heinrich Kindhauser und Unterstützern vom 23. Oktober 2024)**

##### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Ablehnung der «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 22. Oktober 2024, eingereicht durch Heiner Kindhauser, Dorf

##### Weisung

Der Gemeinderat Dorf hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 von Heinrich Arnold Kindhauser, Schloss Goldenberg 1, 8458 Dorf, eine Einzelinitiative mit dem Titel «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht (eingegangen am 23. Oktober 2024).

##### Initiativtext Heiner Kindhauser

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dorf vom 04.12.2009 (Stand 2021) ist mit folgendem neuen Artikel zu ergänzen:

*Art. 37a Industrielle Windenergieanlagen*

*Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.*

##### Begründung (Heiner Kindhauser)

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten. Sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Presslufthämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Herr Heiner Kindhauser ersucht um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Insgesamt 36 Stimmberechtigte der Gemeinde Dorf unterstützen die eingereichte Einzelinitiative von Heiner Kindhauser.

#### Gültigkeitserklärung der Initiative

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 hat die Gemeinde innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. Die Prüfung der formellen und materiellen Vorgaben hat ergeben, dass die Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen gültig ist.

Der Gemeinderat Dorf hat an seiner Sitzung vom 18. November 2024 die «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 22. Oktober 2024, eingereicht durch Heiner Kindhauser, Dorf, für gültig erklärt.

#### Erwägungen

##### Das Wichtigste in Kürze:

Der Gemeinderat hat eine gültige Einzelinitiative erhalten. Beantragt wird eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit einer Mindestabstandsvorschrift für industrielle Windenergieanlagen zu zeitweise und dauerhaft bewohnten Gebäuden. Der Initiant begründet seine Eingabe zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden damit, dass die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips geschützt werden soll.

Es ist daher notwendig, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden. Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien – ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden, schützenswerte Fauna/Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz und weitere – hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. In den Potenzialgebieten könnte es sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf Dorfemer Boden beziehungsweise an dessen Peripherie sind noch zwei Potenzialgebiete verzeichnet (Schwerzenberg und Bergbuck). Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die kantonale Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Auf dieser Basis erfolgt eine Interessenabwägung und die Definition der effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision. Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. In ihrem Vorprüfungsbericht erachtet die kantonale Baudirektion kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet für nicht genehmigungsfähig, weil den Gemeinden dafür die Regelungskompetenz fehle.

## Übergeordnete gesetzliche Vorgaben

### Übergeordnetes Planungsrecht Energiegesetz (EnG):

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

### Konzept Windenergie:

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient es den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind. Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes ausgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

### Lärmschutzverordnung (LSV):

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutzverordnung LSV ist diese massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit: Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig: Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen. Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen.

Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen. Das ARE wird entsprechende Anfragen im vorstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

### Informationen

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird darauf verzichtet, eine vollständige Weisung mit allen Unterlagen an sämtliche Haushaltungen zu verteilen. Die Unterlagen können auf der Homepage Dorf [www.dorf.ch](http://www.dorf.ch) heruntergeladen werden.

### Inputreferat

Heiner Kindhauser stellt seine Initiative vor. Im Grundsatz geht es nur um 1'000 Metern Abstand zu bewohntem Gebiet. Er hat die Veranstaltungen besucht. Aus seiner Sicht sind noch zahlreiche Fragen offen. Heiner Kindhauser kann nicht verstehen, dass diese Windräder in den Wald kommen. Abstandsregeln sind wichtig. In der Gemeinde Dorf gibt es in den Bauzonen auch Abstandsvorschriften. Heiner Kindhauser verweist auf ein Bundesgerichtsurteil vom März 2022. Er führt einzelne Gemeinden auf (u.a. Gemeinde Dägerlen). Gemäss seiner Aussage hat jedoch die Baudirektion des Kantons Zürich bekräftigt, dass Abstandsvorschriften nicht gesetzeskonform sind. Dieser Sachverhalt ist juristisch nicht bestätigt. Das Bundesgericht hat bereits für einen anderen Kanton ein Urteil gefällt. Es liegt noch kein wegweisender Entscheid für den Kanton Zürich vor. Das Bild vom Schwerzenberg (Potenzialgebiet Nr. 5) wird präsentiert. Er verweist auf die Fotomontage und erwähnt, dass die Mobilfunkantennen-Anlage zuerst auch im Wald geplant war.

Bergbuck (Potenzialgebiet Nr. 6) hat zahlreiche Quellfassungen. Hier ist der Schattenwurf massgebend sowie auch der Abstand zu bewohnten Gebieten.

Anhang eines Bildes von der „Freien Landschaft Zürich“ wird der Schattenwurf bildlich dargestellt.

Er verweist auf zahlreiche Länder, welche einen Mindestabstand bei Gesamthöhe von 200 m haben.

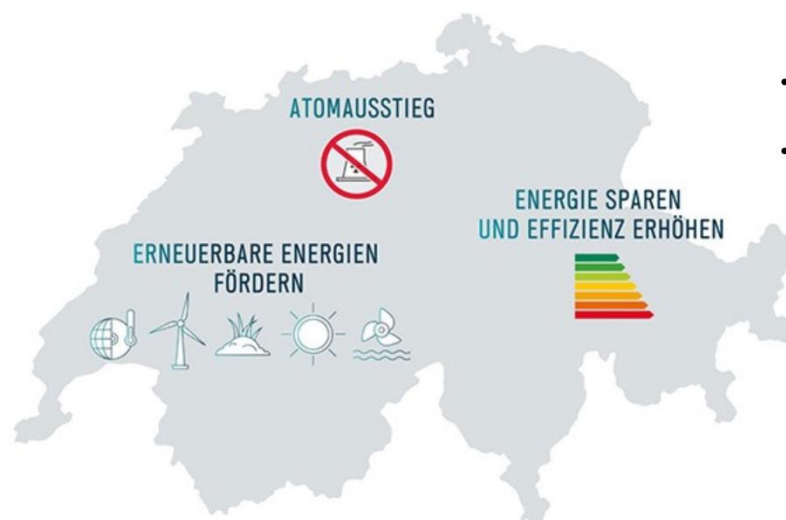
Sein Schluss ist klar und deutlich: lassen wir uns von Zürich nicht einschüchtern!

Patric Eisele dankt Heiner Kindhauser für seine sachlichen Ausführungen.

## Fachreferat Dominique Erdin

Dominique Erdin informiert über die Ausgangslage zur Energiesituation in der Schweiz.

## Ausgangslage



- Das Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 das **revidierte Energiegesetz** angenommen.
- Seit dem 1. Januar 2018 ist dieses rechtskräftig.
- Zudem hat der Bundesrat am 21. Juni 2023 den „**Beschleunigungserlass**“ verabschiedet, mit dem er die Planungsprozesse für Kraftwerke erneuerbarer Energien beschleunigen will.

Gemeindeversammlung Dorf

2

Dominique Erdin erläutert kurz das Szenario Stromproduktion ohne Kernkraft bis 2050. Das Potenzial der Windkraft beträgt im Jahre 2050 7% von 10'500 GWh/Jahr.

Dominique Erdin erwähnt die gesetzlichen Vorgaben und erläutert das Vorgehen des Kantons Zürich mit der Negativ- und Positivplanung.

## Auftrag Bund

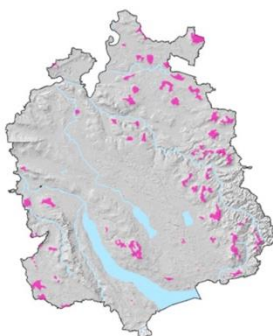
- Gemäss Art.10 EnG sowie Art. 8b des RPG sind in den kantonalen Richtplänen **«geeignete Gebiete» für die Wind- und Wasserkraft auszuscheiden.**
- Gesetzliche Grundlage für die kantonale Festlegung von Eignungsgebieten im Richtplan.

## Vorgehen Kanton Zürich

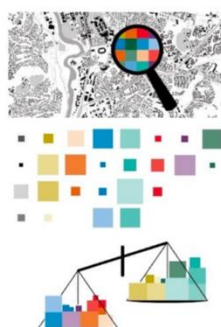
### Windressourcen



### Negativ- und Positivplanung



### Fachliche Interessenabwägung



### Eignungsgebiete Richtplan

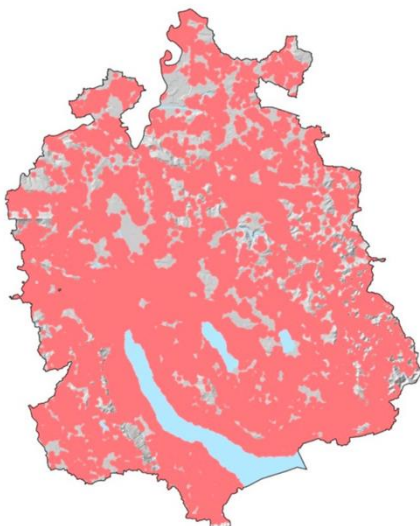


Dominique Erdin stellt den partizipativen Prozess mit den Gemeinden vor.

## Interessenabwägung im partizipativen Prozess

- **Winddialog 4. Okt 2022:** Vorstellung der Resultate Phase 1 an Gemeinden und Regionen  
→ Erhebung von Anliegen zur frühzeitigen Information und zum Dialog
- **Nov 2022- Jan 2023:** Möglichkeit zur Stellungnahme zu Phase 1  
→ Fachliche Hinweise (z. B. kommunale Schutzzonen) wurden aufgenommen, Politische Haltungen (pro/contra Windenergie) nicht berücksichtigt
- **Winddialog 20. April 2023:** Präsentation der Bewertungsmethodik und zusätzlicher Prüfgebiete für Phase 2  
→ Interessenabwägung & Positivplanung
- **bis Ende Mai 2023:** Rückmeldemöglichkeit für Gemeinden  
→ Fachliche Hinweise überprüft und berücksichtigt  
→ Kommunale Schutzinteressen mit Rechtswirkung in Steckbriefen aufgenommen

## Negativplanung



### Abstand zu Siedlungsgebiet

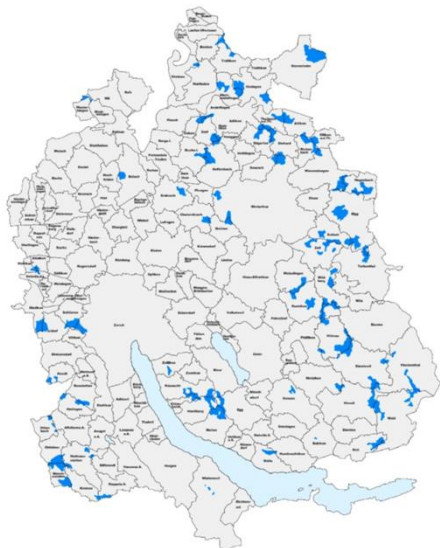
- Abstand zu bewohnten Gebäuden (300m oder 500m je nach Lärmempfindlichkeitsstufe)
- Siedlungsgebiete kommen nicht infrage
- Grösserer Abstand als im Konzept Windenergie (Bund) vorgegeben

### Weitere Nutzungs- und Schutzinteressen

- Natur- und Landschaftsschutz
- Artenschutz / Biodiversität
- Kultur- und Heimatschutz
- Lärmschutz / Immissionsschutz
- Sicherheits- und Infrastrukturinteressen

Der Bund hat den Kantonen eine Handlungsempfehlung abgegeben. Es wurden 52 Potenzialgebiete untersucht. Gutes Verhältnis der Schutzinteresse und Nutzungsinteresse.

## 52 Potenzialgebiete aus Positiv- und Negativplanung



- Rückmeldung aus den Winddialogen und des Bundes → zusätzlich zu den 46 Gebieten wurden 6 weitere Gebiete aufgenommen und geprüft.

Dominique Erdin stellt die zu bewertenden Schutzinteressen vor.

## Welche Schutzinteressen wurden bewertet

| Schutzinteresse                          | Konkret berücksichtigte Aspekte                                                   |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Natur- und Landschaftsschutz             | BLN-Gebiete, Moorlandschaften, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Landschaftsbild |
| Artenschutz / Biodiversität              | Vogelschutz (Brut- und Zugvögel), Fledermausgebiete, Biotope, Wildtierkorridore   |
| Kultur- und Heimatschutz                 | ISOS-Ortsbilder, Denkmalschutzobjekte, archäologische Fundstellen                 |
| Lärmschutz / Immissionsschutz            | Abstände zu Wohnzonen, Lärmgrenzwerte, Schattenwurf, Infraschall                  |
| Sicherheits- und Infrastrukturinteressen | Flugräume, Radarlinien, Hochspannungsleitungen, Verkehrswege                      |

# Bewertung der Schutzinteressen

## Ausschlussgebiete

(Kerngebiete des Auerhuhns · Waldreservate · Wildtierpassagen entlang von Nationalstrassen (mit 300 m Puffer) · Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Schutzareale · Perimeter von UNESCO-Welterbe-Objekten · Flugplatzperimeter und zivile Hindernisbegrenzungen · Perimeter von Waffen- und Schiessplätzen des Militärs)

## Gebiete Interessenabwägung: Energiegewinn vs. Schutzinteressen

(Puffer von 5km · Wetterradar und Windprofiler · Potenzialflächen für Feuchtgebiete · Kantonale Schutzverordnungen (Zonen I, II und IVa) · Ortsbilder von kantonomer Bedeutung · Bundesinventar der Landschafts- und Naturdenkmäler (BLN) · ISOS-Objekte (inkl. Umgebungszonen) · Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS))

## Vorbehaltsgebiete: Gebiete mit tragbarem Konfliktpotenzial

(Konfliktpotenzial mit Wildtiervernetzung · Konfliktpotenzial mit Fledermausaktivität · Konfliktpotenzial mit priorisierten Brutvogelarten · Konfliktpotenzial mit Flugsicherungsanlagen · Konfliktpotenzial mit militärischen Anlagen · Konfliktpotenzial mit Wetterradar und Windprofilern · Betroffenheit von Wald · Betroffenheit von kleinflächigen kantonalen Natur- und Landschaftsschutzobjekten · Konfliktpotenzial mit Landschaftsschutz · Konfliktpotenzial mit Grundwasserschutz · Betroffenheit von Umgebungszonen kantonomer Ortsbilder · Puffer um Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung)

Dominique Erdin stellt die Nutzinteressen der Windkraftanlagen vor. Ausgeschlossen werden Gebiete wegen des Konflikts mit der Aviatik.

## Welche Nutzinteressen wurden bewertet?

### Produktionspotenzial

- Ertragsabschätzung in GWh pro Jahr
- Bewertungsskala: 0 GWh/a = 0 Punkte,  $\geq 40$  GWh/a = 500 Punkte
- Begrenzung bei 500 Punkten verhindert Bevorzugung riesiger Flächen
- Ab 40 GWh/a: „doppeltes nationales Interesse“ (gem. Art. 9 EnV)

### Effizienzfaktor

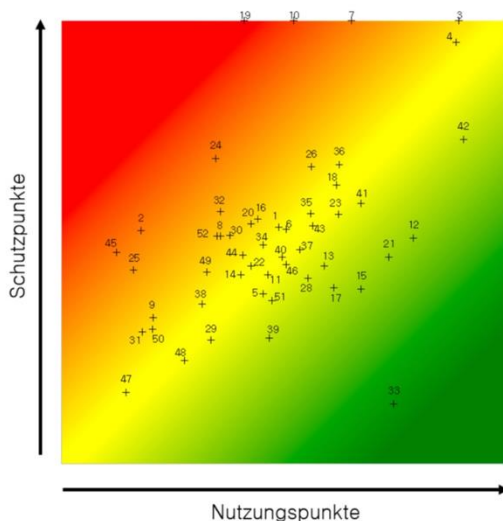
- Misst Ertrag pro Rotorfläche (kWh/m<sup>2</sup>)
- Je effizienter ein Gebiet, desto höher der Faktor (max. 1.333)
- Vorteil für Gebiete mit wenigen, leistungsstarken Anlagen
- Höhe der Windräder (Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe) wird berücksichtigt

### Erschliessungsfaktor

- Kombination aus Strassenerschliessung (Zufahrt ab Autobahn, enge Ortsdurchfahrten) und Netzanschluss (Entfernung zum nächsten Unterwerk)

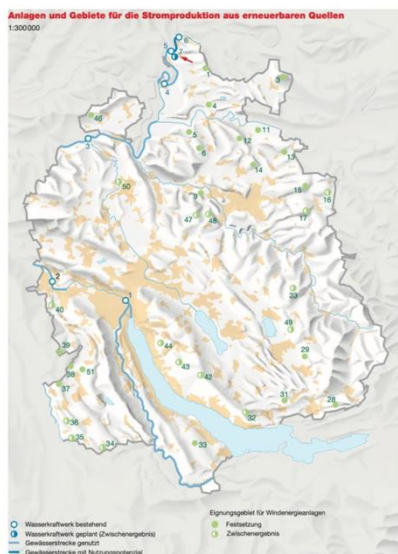
Sämtliche Potenzialgebiete erhalten Schutz- und Nutzungspunkte, welche in einer Reihenfolge als Potenzialgebiete abgebildet werden.

## Ergebnis Bewertung



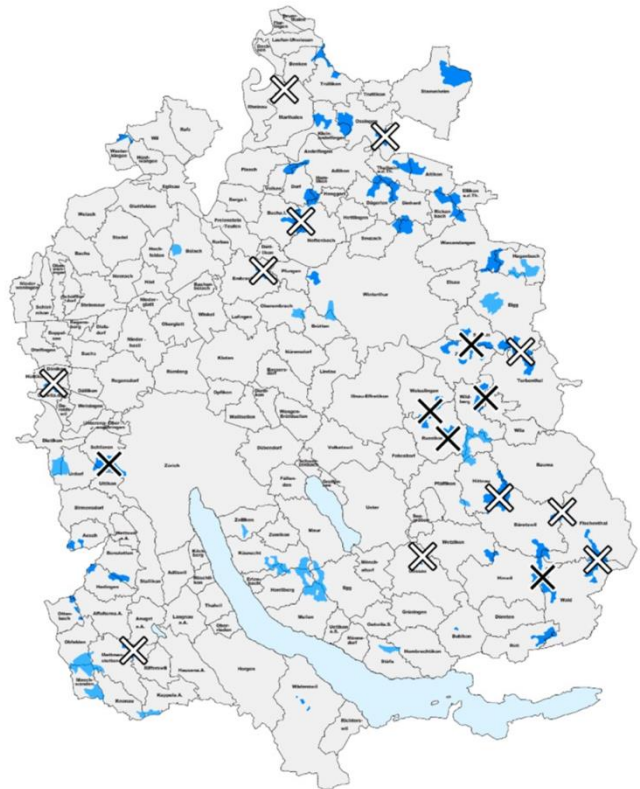
| Potenzialgebiet Nr. | Name                  | Produktion                    |                             |                                           |                                       | Erschliessung                   |                               | Nutzungspunkte | Rang Nutzungspunkte |
|---------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|----------------|---------------------|
|                     |                       | Produktionspotenzial in GWh/a | Punkte Produktionspotenzial | spezifischer Ertrag in kWh/m <sup>2</sup> | Punkte Produktion mit Effizienzfaktor | Bewertung Erschliessung Strasse | Bewertung Erschliessung Strom |                |                     |
| 1                   | Cholfirst             | 26                            | 325                         | 440                                       | 420                                   | 3                               | 1                             | 490            | 24                  |
| 2                   | Im Berg (Marthalen)   | 8                             | 100                         | 400                                       | 127                                   | 4                               | 3                             | 179            | 49                  |
| 3                   | Stammerberg           | 64                            | 500                         | 400                                       | 633                                   | 3                               | 4                             | 897            | 2                   |
| 4                   | Kleinandelfingen      | 46                            | 500                         | 385                                       | 628                                   | 4                               | 3                             | 890            | 3                   |
| 5                   | Schwerzenberg         | 22                            | 275                         | 365                                       | 342                                   | 3                               | 3                             | 456            | 29                  |
| 6                   | Bergbuck              | 24                            | 300                         | 400                                       | 380                                   | 3                               | 3                             | 507            | 21                  |
| 7                   | Wolschberg            | 33                            | 413                         | 405                                       | 524                                   | 3                               | 2                             | 655            | 9                   |
| 8                   | Blauen                | 16                            | 200                         | 400                                       | 253                                   | 3                               | 4                             | 359            | 38                  |
| 9                   | Berenberg             | 9                             | 113                         | 450                                       | 146                                   | 3                               | 4                             | 207            | 46                  |
| 10                  | Ossingen (Oberholz)   | 26                            | 325                         | 435                                       | 419                                   | 3                               | 2                             | 524            | 20                  |
| 11                  | Thalheim              | 25                            | 313                         | 420                                       | 400                                   | 3                               | 1                             | 467            | 28                  |
| 12                  | Berg (Dägerlen)       | 41                            | 500                         | 405                                       | 635                                   | 3                               | 2                             | 794            | 4                   |
| 13                  | Rickenbach (Oberholz) | 32                            | 400                         | 405                                       | 508                                   | 3                               | 1                             | 593            | 14                  |

## Eignungsgebiete kant. RP, öffentliche Auflage 2024



| Nr. | Gebiet           | Gemeinde                                           | Energiepotenzial (GWh/a) | Koordinationsstand | Hinweise                      |
|-----|------------------|----------------------------------------------------|--------------------------|--------------------|-------------------------------|
| 1   | Cholfirst        | Trüllikon, Laufen-Uhwiesen, Benken                 | 26                       | Festsetzung        | in Koordination mit Kanton SH |
| 3   | Stammerberg      | Stammheim                                          | 64                       | Festsetzung        | in Koordination mit Kanton TG |
| 4   | Kleinandelfingen | Kleinandelfingen, Ossingen, Marthalen              | 46                       | Festsetzung        |                               |
| 5   | Schwerzenberg    | Volken, Dorf, Andelfingen                          | 22                       | Festsetzung        |                               |
| 6   | Bergbuck         | Dorf, Neftenbach, Humlikon, Henggart               | 24                       | Festsetzung        |                               |
| 9   | Berenberg        | Winterthur                                         | 9                        | Festsetzung        |                               |
| 11  | Thalheim         | Thalheim a.d.Th., Altikon                          | 25                       | Festsetzung        | in Koordination mit Kanton TG |
| 12  | Berg             | Dägerlen, Dinhard, Thaheim a.d.Th., Andelfingen    | 41                       | Festsetzung        |                               |
| 13  | Oberholz         | Rickenbach, Altikon, Ellikon a.d.Th., Wiesendangen | 32                       | Festsetzung        | in Koordination mit Kanton TG |

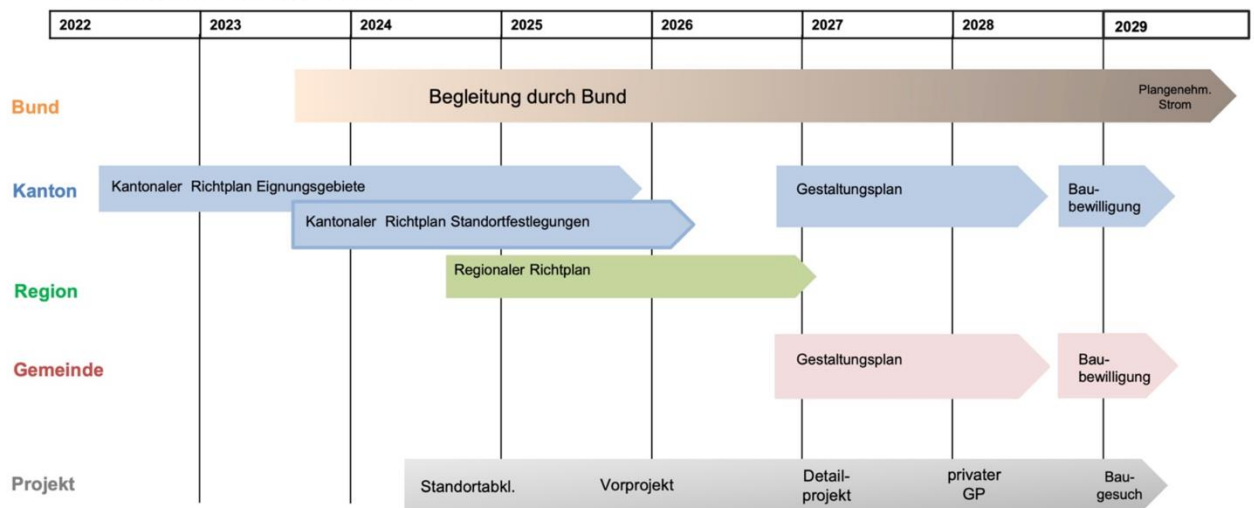
- Windpotenzialgebiete (52)
- ✕ Ausschluss wegen Konflikt mit Aviatik (6)
- Nur Zwischenergebnis Konflikt mit Aviatik (15)
- ✕ Ausschluss aufgrund Schutz-Nutzen Analyse (11)



Dominique Erdin erläutert das Verfahren (Bund, Kanton, Gemeinden, Region).

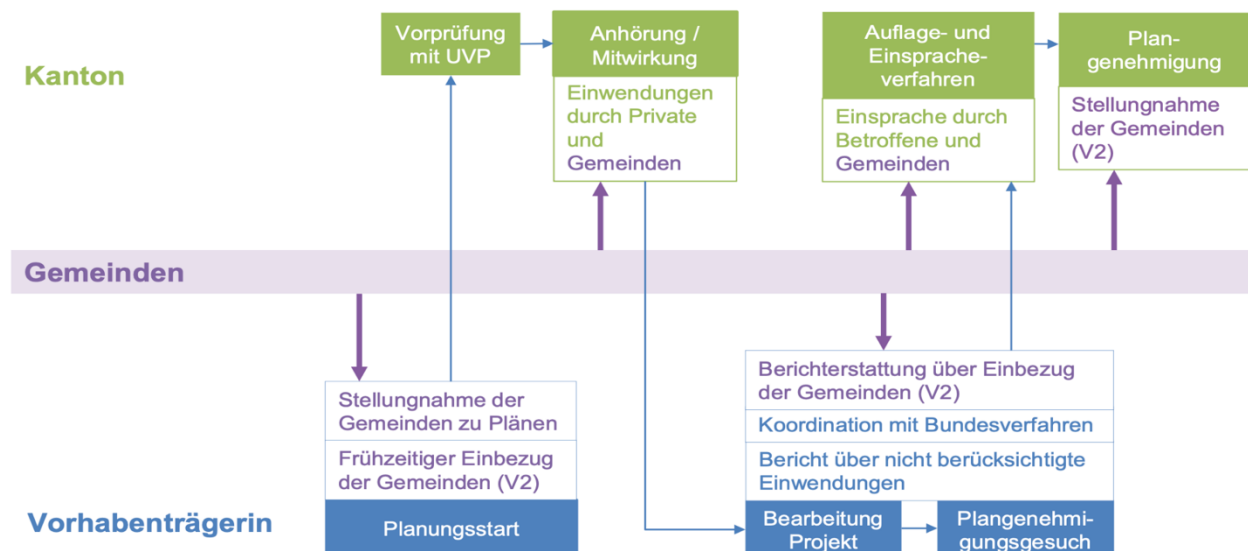
## Verfahren

### Verfahrensebenen



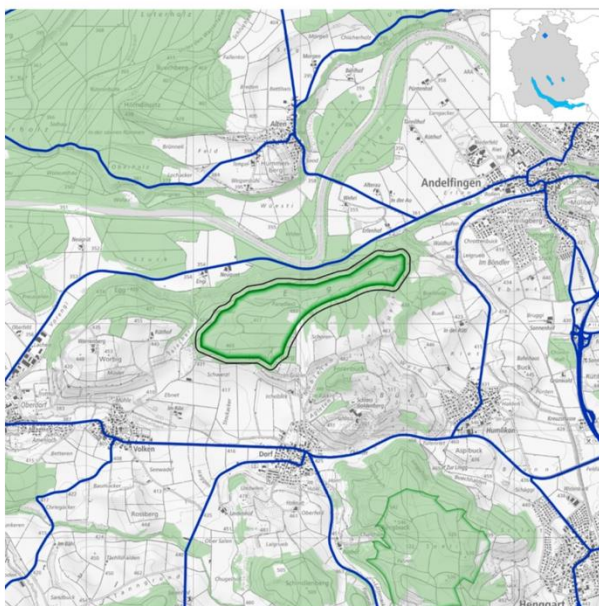
Dominique Erdin erläutert das konkrete Verfahren ab Projekt (Variante 2: Vorhabenträgerin).

## Verfahren ab Projekt



Dominique Erdin erläutert kurz die Situation im Potenzialgebiet Nr. 5 „Schwerzenberg“.

## Potenzialgebiet Nr. 5 «Schwerzenberg»



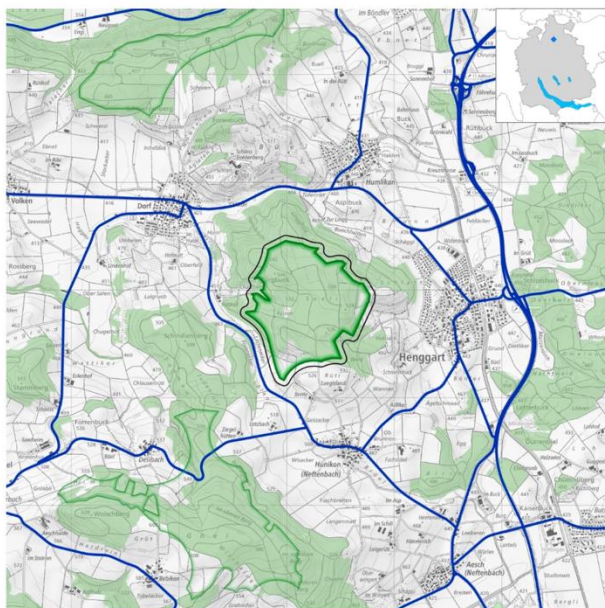
Das Potenzialgebiet Schwerzenberg befindet sich innerhalb der drei Gemeinden Volken, Andelfingen und Dorf. Die Städte Winterthur und Bülach liegen rund 8 km vom Potenzialgebiet entfernt, bis zur Deutschen Grenze sind es rund 4 km. Das Potenzialgebiet liegt auf einem Hügel, dessen höchster Punkt auf ca. 480 m ü. M zu liegen kommt. Die Hänge um das Potenzialgebiet herum fallen mehrheitlich steil ab, am deutlichsten auf der Nordseite. Einzig Richtung Südosten flacht der Hügel sanfter ab. Das Gelände kann als einfach klassiert werden.

<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/planung-bewilligung.html>

Gemeindeversammlung Dorf

Dominique Erdin erläutert kurz die Situation im Potenzialgebiet Nr. 6 „Bergbuck“.

## Potenzialgebiet Nr. 6 «Bergbuck»



Das Potenzialgebiet befindet sich etwa 9 km nordwestlich von Winterthur und ist Teil der Gemeinden Andelfingen, Dorf, Henggart, und Neftenbach. Der grösste Teil befindet sich in der Gemeinde Dorf.

Bergbuck ist ein relativ flacher Hügel mit einer Höhe von ca. 540 m ü. M. Das Potenzialgebiet befindet sich ziemlich zentral auf dem Hügel und ist von eher flachen Hängen umgeben. Das Gelände kann als einfach klassiert werden.

<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie/planung-bewilligung.html>

Gemeindeversammlung Dorf

Dominique Erdin gibt den Stimmberechtigten eine kurze Einschätzung aufgrund der heutigen gesetzlichen Grundlagen.

## Einschätzung Kanton: nicht genehmigungsfähig

- Gemeinden regeln in der Bau- und Zonenordnung (BZO) die Nutzung innerhalb ihrer Bauzonen, müssen sich dabei aber an kantonale Vorgaben halten (§ 45 Abs. 2 PBG).
- Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung.
- Windkraftanlagen erfordern i.d.Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen, wo Gemeinden keine Kompetenz haben Abstandsvorschriften zu erlassen.
- Geeignete Standorte werden über den kantonalen Richtplan festgelegt – auf Basis einer umfassenden Interessenabwägung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.
- Diese Abwägung erfolgt projektspezifisch, z. B. über einen kantonalen Gestaltungsplan – nicht pauschal durch kommunale Vorschriften.
- Pauschale Mindestabstände in der BZO stehen im Widerspruch zu den Vorgaben von Bund und Kanton zur Förderung der Windenergie.
- Das Amt für Raumentwicklung (ARE) genehmigt solche Vorschriften nicht und erlässt im Ablehnungsfall eine Verfügung.

Dominique Erdin erwähnt, dass der Kanton aktuell einschätzt, dass die Abstandsvorschriften nicht genehmigungsfähig sind. Bei der konkreten Prüfung wird das Amt für Raumentwicklung (ARE) eine Ablehnungsverfügung erlassen.

Dominique Erdin erwähnt nochmals die aktuell laufenden 2 Volksinitiativen auf Bundesebene.

## Bundesinitiativen

### Waldschutz-Initiative

Eidgenössische Volksinitiative

#### GEGEN DIE ZERSTÖRUNG UNSERER WÄLDER DURCH WINDTURBINEN

Der Naturschutz ist durch die Errichtung grosser Windparks in der Schweiz gefährdet. Im Namen des Klimaschutzes schreckt man nicht vor der Abholzung wichtiger Naturräume zurück, um dort riesige Windkraftanlagen zu errichten. Das Abholzen von Bäumen zum Schutz des Klimas ist ab-soluter Unsinn! Diese Initiative fordert, dass die Wälder vor der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden.

In der Schweiz sind mehrere hundert Windparks und weit über 1000 Windkraftanlagen vorgesehen. Viele von ihnen sollen mitten im Wald oder direkt am Waldrand errichtet werden. Für jede installierte Windkraftanlage müsste jedoch eine Fläche von einem Fussballfeld gerodet werden. Tausende Hektar Wald und Natur würden einfach dafür geopfert.

Der Wald ist nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für den Menschen lebenswichtig. Es ist das gesamte Ökosystem, das durch den Bau von Windkraftanlagen in Wäldern bedroht wird. Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse und führen zu einem Verlust an Lebensraum für die Tierwelt. Ausserdem verdichten die Baumaschinen den wertvollen Waldboden unwiederbringlich.

Diese Initiative verbietet nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schweiz, sondern verlangt, dass diese deutlich ausserhalb von Wäldern und Waldweiden geplant und gebaut werden. Die Natur braucht Schutz und darf nicht im Namen des Klimas bedroht werden. Klimaschutz bedeutet auch, den Wald als natürliche Lunge zu schützen.



sa\_p

### Gemeindeschutz-Initiative

Eidgenössische Volksinitiative

#### DIE GEMEINDESCHUTZ-INITIATIVE FORDERT, DASS ALLE EINWOHNER, DIE VOM BAU VON WINDTURBINEN BETROFFEN SIND, DEMOKRATISCH ABSTIMMEN KÖNNEN.

Die Umgebung unseres Wohnorts wirkt sich direkt auf unser Wohlbefinden und unsere Lebensqualität aus. Die Schönheit der Landschaft oder die Nähe zu Grünflächen sind wichtig, um sich erholen und die Vorzüge der Natur geniessen zu können. Die Realisierung von Windparks in der Umgebung eines Wohnorts bedroht die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Diese Initiative fordert, dass jedes Windkraftprojekt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in den Gemeinden, die von der Anlage betroffen sind, zur Abstimmung vorgelegt wird. So hat die Bevölkerung das Recht, ihr Wohlbefinden, ihre Lebensqualität und die Attraktivität ihrer Gemeinde zu verteidigen.

In der Schweiz sind mehrere hundert Windparks und weit über 1000 Windkraftanlagen vorgesehen. Viele Regionen im Jura, im Mittelland, in den Voralpen und den Alpen sind von geplanten Anlagen betroffen. Windturbinen haben Auswirkungen auf die Landschaft der betroffenen Regionen und den Alltag der Menschen, die dort leben. Deshalb muss den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, über diese Projekte abzustimmen.

Derzeit wird versucht, das Recht, sich lokal gegen den Bau von Windkraftanlagen zu wehren, so weit wie möglich zu beschränken. Dank der Verfassungsgarantie dieser Initiative müssen Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene künftig kommunale Abstimmungen über Windkraftprojekte vorsehen.

Diese Initiative verbietet nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in der Schweiz, sondern verlangt, dass diese einer verbindlichen Volksabstimmung unterzogen werden, und zwar in den betroffenen und stark beeinträchtigten Gemeinden.



27

Die Rechnungsprüfungskommission Dorf ist in diesem Geschäft nicht involviert.

### Diskussion:

Magali Roth fragt an, wie viele Windanlagen zukünftig auf dem Gemeindegebiet Dorf erstellt werden. Die Fachexpertin Dominique Erdin erwähnt, dass dies noch nicht festgelegt worden ist. Aktuell sind nur die Gebiete als Potenzialgebiete ausgeschieden.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele informiert über die Rangfolge der beiden Potenzialgebiete. Windenergie 7 %.

Hanni Schneiter erwähnt, dass es noch weitere Standorte gäbe (ev. auch Umbelen?). Die Fachexpertin Dominique Erdin informiert, dass der Kanton eine Konzentration der Gebiete anstrebe.

Iris Eichenberger fragt an, ob die Grösse und Höhe der Windkraftanlagen einen Einfluss auf die Effizienz haben. Die Fachexpertin Dominique Erdin bestätigt, dass je höher die Windkraftanlage desto effizienter diese.

Alex Tschallener macht den Gemeindepräsidenten Patric Eisele auf seine Aussage „Die Positionen sind nicht weit weg voneinander.“ aufmerksam und fragt: Was ist die Position des Gemeinderates? Der Gemeindepräsident Patric Eisele sagt aus, dass die Situation im Gesamtkontext erträglich sein muss. Der Bund gibt den Auftrag an die Kantone und diese sind für die Umsetzung zuständig. Die Initiative steht lose im Raum, weil eben keine Gesetzesgrundlage besteht. Der Gemeinderat ist weiterhin im Prozess Winddialog integriert und in Kontakt mit den kantonalen Ämtern. Die Bevölkerung konnte sich nach mehrfachem Aufruf des Gemeinderats mit persönlichen Vernehmlassungen im 2. Semester 2024 einbringen. Der Gemeindepräsident baut darauf, dass viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen der heutigen Gemeindeversammlung dies auch gemacht haben. Der Gemeinderat Dorf kann sich weiterhin einbringen. Der mögliche eingeschlagene Initiativweg ist: Die Bau- und Zonenordnung wird geändert. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird auf Basis der heutigen Gesetzesgrundlage die BZO ablehnen. Auf Basis dieser Verfügung kann dann wiederum Rekurs eingereicht werden. Dieses Verfahren kann dann wiederum an die nächsthöhere Instanz weitergeleitet werden.

Aktuell wird in den Gemeinden Stammheim, Dägerlen, Hinwil und Thalheim an der Thur über die Einführung von Abstandsvorschriften diskutiert.

Der Gemeinderat Dorf arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Bevölkerung kann über das Referendum eine Volksabstimmung erzwingen, damit das Stimmvolk entscheiden kann.

Das Ziel des Gemeinderates Dorf war und ist weiterhin: Die laufenden raumplanerischen Verfahren zu begleiten.

Bea Winkler ist überzeugt, dass falls der Gemeinderat Dorf stärker interveniert hätte, es heute nicht 2 Potenzialgebiete auf dem Gemeindegebiet Dorf hätte.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele erwähnt, dass der Gemeinderat sachlich vorging. Der Vernehmlassungsprozess wie auch die Mitwirkung in der Erarbeitung des Winddialogs passierte bis heute auf einer übergeordneten Ebene. Die Gemeinden konnten sich nicht auf die individuelle Situation der Standorte einbringen. Es ist ein Prozess, welcher sich über den kantonalen und regionalen Richtplan weiterentwickelt.

Werner Winkler empfiehlt die Initiative anzunehmen.

Corina Schollenberger dankt dem Gemeinderat. Sie haben eine Solaranlage installiert. Die Solaranlage produziert Strom, wenn die Sonne da ist, dann kommt der Wind. Die Bilder sind unschön. Sie erwähnt, dass es Alternativen gibt.

Urs K. Weilenmann fragt, ob es keine Windanlagen gibt, wenn die Initiative angenommen wird. Der Gemeindepräsident Patric Eisele bestätigt dies. Mit einem Abstand von 1'000 Metern zu bewohntem Gebiet ist keine Windkraftanlage auf dem Schwerzenberg oder Bergbuck realisierbar.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele erwähnt, dass hier der Souverän gefragt ist. Dies muss auf Bundesebene gesetzlich vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang erwähnt der Gemeindepräsident Patric Eisele die aktuell laufenden Initiativen darüber.

Josef (Sepp) Fischer arbeitet mit den Händen. Wir müssen uns selber an der Nase. Er fragt in die Versammlung, wer Elektrovelo fährt bzw. wer E-Auto fährt. Es soll eine Kommission gegründet werden. Er macht den Vorschlag, dass gemeinsam etwas unternommen werden soll.

Suzette Zölly wohnt auf dem Goldenberg. Sie hat gesehen, dass es 500 Meter Abstand sind. Ich bin eine Dorfemerin. Es ist klar, dass die Windenergie zu klein ist.

Robert Braun will 3 Punkte erwähnen:

1. Windenergie sind sichtbar. Man wird sich daran gewöhnen.
2. Nicht lautlos, aber nicht hörbar.
3. Abstand: Lärmschutzverordnung: 300 Meter / 500 Meter / 700 Meter

Robert Braun sagt aus, dass eine pauschale Abstandsvorschrift von 1'000 Meter faktisch alle Windenergie im Kanton Zürich verhindern würde.

Markus Schurtenberger war vor 2 Wochen in der Tamina Schlucht. Er erwähnt die Eleganz der Autobahn-Brücke in der Schlucht.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele fasst die Einzelinitiative und dessen Konsequenzen kurz zusammen. Er weist auf die Schwachpunkte hin. Die Windräder sind im Potenzialgebiet aufgeführt. Die Variante 2 mit dem frühen Einbezug der Gemeinde ist dem Kanton kommuniziert sowie keine Enteignungen und aktuell besteht die gesetzliche Grundlage für die Abstandsvorschriften nicht.

### Abstimmung:

Die Einzelinitiative mit dem Titel «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 22. Oktober 2024 wird bei 69 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und bei 4 Enthaltungen angenommen.

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung

### **b e s c h l i e s s t**

1. Die «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 22. Oktober 2024, eingereicht durch Heiner Kindhauser, Dorf, wird angenommen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeindepräsident Patric Eisele erwähnt das weitere Vorgehen. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dorf vom 04.12.2009 (Stand 2021) wird mit folgendem neuen Artikel zu ergänzen:

#### *Art. 37a Industrielle Windenergieanlagen*

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1'000 Meter betragen.

Der Gemeinderat Dorf führt das ordentliche Verfahren durch und wird im Prozess die Betroffenen zu Beteiligten machen.

\*\*\*\*\*

### Mitteilungen

#### Wahlen 2026

Patric Eisele informiert über die Wahlen im nächsten Frühling 2026. Aufgrund der bereits heute bekannten Rücktritte werden 3 neue Gemeinderäte und 2 neue RPK-Mitglieder gesucht. Interessenten können sich beim Gemeindeschreiber oder den Gemeinderäten melden.

#### Status Solaranlagen

Patric Eisele informiert, dass der Gemeinderat für die Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus und der Liegenschaft mit dem Gemeindesaal neue Lösungen sucht.

#### Grillplatz Badi – wir bauen auf gutes Wetter für die Sommersonnwendfeier

Patric Eisele hofft, dass das Wetter am Samstag, 21. Juni 2025 (Sommersonnwendfeier) gut sein wird. An dieser Feier wird der Platz dann gewürdigt.

#### Dorfet 2026

Patric Eisele informiert über die geplante Dorfete vom Freitagabend bis Sonntagnachmittag, 19. Juni bis 21. Juni 2026.

## MisWyland 2040 - Status

Patric Eisele informiert über die 2 Schwerpunkte «Wohnen im Weinland / Arbeitsplatzgebiete».

## Verabschiedung Martin Frei

René Brandenberger würdigt die Arbeit der letzten 25 Jahren von Martin Frei für die Gemeinde Dorf und überreicht ihm ein kleines Geschenk.

Patric Eisele erkundigt sich nach den Mitteilungen bei den Anwesenden, ob bezüglich der Versammlungsführung Einwände erhoben werden. Dies ist nicht der Fall. Dann verweist der Gemeindepräsident noch auf die Rechtsmittel.

# Rechtsmittel

- Gegen **Beschlüsse** der **Gemeindeversammlung** kann gestützt auf § 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.
- Der **Rekurs** gegen die **Verletzung von Verfahrensvorschriften** in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese **in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt** worden ist ( § 21 a Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
- Das Protokoll der heutigen Versammlung liegt ab Mitte der nächsten Woche in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Sie haben das Recht das Protokoll zu lesen.
- Einsprachen in Form eines Rekurses gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage, beim Bezirksrat einzureichen.

Das Protokoll dieser Gemeindeversammlung liegt ab Donnerstag, 12. Juni 2025, in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Einsprachen in Form eines Rekurses gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage beim Bezirksrat in Andelfingen einzureichen.

Der Stimmzähler wird gebeten, am Dienstagnachmittag, 11. Juni 2024, das Protokoll auf der Kanzlei zu unterzeichnen.

Patric Eisele dankt allen Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und teilt mit, dass die nächste Gemeindeversammlung am Freitag, 28. November 2025, stattfindet.

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf wird um 22:40 Uhr geschlossen mit dem Hinweis von Patric Eisele, dass nach der Versammlung Getränke und ein kleiner Imbiss offeriert werden.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Ort, Datum:

8458 Dorf, 11. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber:

  
.....  
Harry Sprecher

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort, Datum:

Der Gemeindepräsident:

8458 Dorf, 11. Juni 2025

.....  
Patric Eisele

Ort, Datum:

Der Stimmenzähler:

8458 Dorf, <sup>12</sup>11. Juni 2025

.....  
Urs K. Weilenmann

Ort, Datum:

Der Stimmenzähler:

<sup>12</sup>  
8458 Dorf, 11. Juni 2025

.....  
Christoph Meier